

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

I. Was ist eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)?

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist keine eigene Rechtsform sondern eine Variante der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Alle Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des gesamten deutschen Rechts, die die GmbH betreffen, gelten ohne weiteres auch für diese Gesellschaft mit Ausnahme der ausdrücklichen Sonderregelungen des § 5a GmbH-Gesetzes. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann nur im Rahmen eines Gründungsvorgangs errichtet werden. Eine bestehende GmbH kann das Stammkapital nicht auf unter 25.000 Euro herabsetzen und in eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) „umfirmieren“.

II. Welche Fragen ergeben sich zu Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages?

Die Gründung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) muss notariell beurkundet werden. Für unkomplizierte Standardgründungen (höchstens drei Gesellschafter, ein Geschäftsführer) steht ein beurkundungspflichtiges Musterprotokoll als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung. Die Vereinfachung wird durch die Bereitstellung von Vorlagen (Muster), die Zusammenfassung von 3 Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) in einem Dokument und durch kostenrechtliche Privilegien erreicht. Ein Abweichen vom Musterprotokoll z. B. durch unzulässige Streichung oder nicht vorgesehene Ergänzungen, führt dazu, dass das Musterprotokoll nicht mehr verwendet werden kann, sondern ein Gesellschaftsvertrag nach dem Recht der GmbH zu beurkunden ist mit der Folge, dass sowohl die Kostenprivilegierungen nicht mehr anwendbar sind als auch zusätzlich wie bei der GmbH eine Gesellschafterliste geführt werden muss.

Sinnvoll insbesondere bei Mehrpersonengründungen sind u. a. folgende zusätzliche Regelungen:

- Einschränkung der Verfügung über Geschäftsanteile,
- Regelungen zur Geschäftsführung (zustimmungsbedürftige Geschäfte, Insich-Geschäfte, mehrere Geschäftsführer)
- Möglichkeit der Einziehung von Geschäftsanteilen, beispielsweise bei Kündigungen, Insolvenz, Tod
- Regelungen über die Kündigung der Beteiligung
- Regelungen über die Nachfolge im Erbfolge
- Regelungen über die Abfindung ausscheidender Gesellschafter
- Regelungen über Wettbewerbsverbote

Unabhängig von der Gründung mit Musterprotokoll und individualisierter Satzung muss die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), da für sie die Einhaltung des Mindeststammkapitals der GmbH nicht gilt, in ihrer Firma den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder die Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“ verwenden. Diese beiden Rechtsformzusatzvarianten sind zwingend, eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig.

III. Was gilt es beim Sitz der Gesellschaft zu beachten?

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann ihren Verwaltungssitz sowohl im Inland als auch im Ausland wählen. Dies führt dazu, dass die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) im Ausland ihre Geschäftstätigkeiten voll

entfalten kann. Allerdings wird bestimmt, dass im Falle eines ausländischen Verwaltungssitzes eine inländische Zustellanschrift gegeben sein muss. Diese inländische Zustellanschrift wird in das Handelsregister eingetragen und gilt Dritten gegenüber als richtig. Unabhängig hiervon muss der Sitzungssitz immer in Deutschland liegen.

IV. Welches Mindeststammkapital ist erforderlich?

Die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist möglich, wenn ein Mindeststammkapital von unter 25.000 Euro gewählt wird. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf mindestens 1 Euro lauten. Folglich kann die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Gesellschafter und einem Geschäftsanteil zu 1 Euro Stammkapital gegründet werden. Dies stellt aber nur eine theoretische Möglichkeit dar, denn bei einem Stammkapital von nur 1 Euro droht vom Moment ihrer Eintragung an die Insolvenzreife. Die Gefahr, dass eine mit sehr geringem Stammkapital gegründete Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) nach der Eintragung in die Überschuldung gerät, ist sehr groß. Erfolgt die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von 1 Euro, so ergibt sich rechnerisch bei Verwendung der Mustersatzung eine Überschuldung bis zur Eintragung schon auf Grund der Übernahme der Gründungskosten. Es ist jedoch herrschende Meinung, dass der Gesetzgeber diese Überschuldung hinnehmen wollte und diese kein Eintragungshindernis darstellt.

V. Wie erfolgt die Aufbringung der Stammeinlagen und welche Gründungsarten gibt es?

Die Anmeldung zum Handelsregister darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe einbezahlt ist. Da das Stammkapital von den Gründern frei gewählt und bestimmt werden kann, ist die Halbeinzahlung wie bei der GmbH nicht erforderlich und daher vom Gesetzgeber ausgeschlossen worden. Da jede Gesellschaft nach der Gründung gewisse Barmittel für die Anfangszeit benötigt, kann die Höhe der Bareinlage von den Gründern als Mindeststammkapital frei gewählt werden. Die Bareinlagen müssen dann aber auch in bar einbezahlt werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig. Verdeckte Sacheinlagen führen zur Differenzhaftung, d. h. die Bareinlage gilt als nicht erbracht.

VI. Sieht die Unternehmergeellschaft eine gesetzliche Rücklage vor?

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) hat in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Dadurch soll gesichert werden, dass diese Unterform der GmbH, die möglicherweise mit einem sehr geringen Stammkapital gegründet worden ist, durch Thesaurierung innerhalb einiger Jahre eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht. Ein Verstoß dagegen zieht die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses nach sich. Aus dieser Nichtigkeit heraus resultieren bürgerlich-rechtliche Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschafter. Ferner macht der Geschäftsführer sich haftbar. Die Bildung der Gewinnrücklage bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist der Höhe nach nicht begrenzt. Auch wenn die Gewinnrücklage bereits 25.000 Euro überschreitet, ist sie weiterhin zu bilden. Eine zeitliche Begrenzung für die Bildung der Gewinnrücklage ist bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) nicht vorgesehen. Die Rücklage darf nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist

- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

Um die Rücklagenbildung so gering wie möglich zu halten, ist eine geschickte und steuerlich anerkannte Vergütungsregelung notwendig.

VII. Kann die gesetzliche Rücklage für eine Kapitalerhöhung verwendet werden?

Solange die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kein eingetragenes Stammkapital in Höhe des Mindeststammkapitals der GmbH in Höhe von 25.000 Euro hat, gilt die Pflicht zur Bildung der gesetzlichen Rücklage. Hat die Gesellschaft allerdings genügend Eigenmittel, um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen und führt sie diese durch, oder wird eine Kapitalerhöhung durch Einlage der Gesellschafter durchgeführt und wird dadurch im Ergebnis das Mindeststammkapitalerfordernis der GmbH erfüllt, so entfällt die Verpflichtung zur gesetzlichen Rücklagenbildung. Die Gesellschaft kann sich sodann in eine GmbH umfirmieren, sie muss es aber nicht. Die bereits gebildete gesetzliche Rücklage kann sodann, soweit sie nicht für die Erhöhung des Stammkapitals benötigt wird, für Gewinnausschüttungen verwendet werden.

VIII. Wer vertritt die Gesellschaft?

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis. Im Regelfall wird der Geschäftsführer durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Sobald er die Bestellung angenommen hat, ist er Geschäftsführer. Die anschließende Eintragung der Bestellung im Handelsregister ist zwar notwendig, aber nicht rechtsbegründend. Meistens übt der Geschäftsführer seine Funktion gegen Entgelt aus. In dem Fall erhält er zusätzlich einen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag. Das Anstellungsverhältnis besteht neben der Organstellung. Beide Rechtsverhältnisse müssen unabhängig voneinander begründet und beendet werden.

IX. Wie verhält es sich mit der Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft?

Dem Geschäftsführer werden von der Gesellschaft bei dessen Bestellung sowohl Pflichten als auch Befugnisse übertragen, die insgesamt seine Verantwortung als Organ der Gesellschaft ausmachen. Wird er als Geschäftsführer tätig, so handelt er nicht für sich selbst, sondern für die Gesellschaft. Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft entsteht insbesondere, wenn er schuldhaft gegen seine Organverantwortung verstößt. Der Umfang dieser Geschäftsführerpflichten wird durch die Größe, Art und den Geschäftszweig des Unternehmens bestimmt. Hat eine Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so kann sich ein Geschäftsführer nicht damit der gesamtschuldnerischen Haftung entziehen, dass dieser nachweist, der Schaden sei in dem Geschäftsbereich des anderen Geschäftsführers entstanden. Jeder Geschäftsführer hat vielmehr eine Überwachungspflicht gegenüber dem Tun der übrigen Geschäftsführer.

Öffentlich-rechtliche Pflichten unterliegen einer besonders strengen und weitgehenden Überwachungspflicht aller Geschäftsführer. Ein Kernbereich zwingender Gesamtzuständigkeit umfasst Angelegenheiten von existenzieller Bedeutung wie etwa die Insolvenzantragspflicht. Für das Handeln dritter Personen haftet der Geschäftsführer in aller Regel nicht. Vor allem haftet der Geschäftsführer grundsätzlich nicht für das Handeln der Angestellten der Gesellschaft. Eine entsprechende Haftung für das Handeln der Angestellten kann jedoch die Gesellschaft treffen, insbesondere bei einem Verschulden bei der Auswahl, der Anleitung und Überwachung der Angestellten.

Weitere wesentliche Haftungstatbestände für den Geschäftsführer sind:

- Der Geschäftsführer zahlt Gelder an die Gesellschafter aus, die das Stammkapital der Gesellschaft darstellen.
- Der Geschäftsführer macht zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben.
- Der Geschäftsführer der Gesellschaft führt unerlaubte Handlungen aus. Dies gilt insbesondere für Untreuehandlungen und für sittenwidrige Schädigungen der Gesellschaft.
- Der Geschäftsführer lässt Zahlungen der Gesellschaft an beliebige Empfänger zu, nachdem die Gesellschaft insolvenzreif ist.
- Der Geschäftsführer lässt Zahlungen an Gesellschafter zu, die erkennbar zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten.

Eine Haftung des Geschäftsführers ist ausgeschlossen, wenn er auf Grund einer Weisung der Gesellschafter gehandelt hat, es sei denn, die Weisung beinhaltet einen Verstoß gegen zwingendes Recht.

X. Wann verjähren Ansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer?

Die Verjährungsfrist beträgt regelmäßig 5 Jahre seit Vornahme der pflichtwidrigen Handlung bzw. des Unterlassens, es sei denn, der Anspruch unterliegt einer noch kürzeren gesetzlichen Verjährung. Auf die Kenntnis der Gesellschaft kommt es für den Fristlauf der Verjährung nicht an.

XI. Haftet der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern unmittelbar?

Eine unmittelbare Haftung kommt nur in Betracht, wenn zwischen dem Geschäftsführer und den Gesellschaftern schuldrechtliche Sonderbeziehungen bestehen. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn der Geschäftsführer selber zugleich Gesellschafter ist. Darüber hinaus haben die Gesellschafter gegen den Geschäftsführer einen direkten Regressanspruch, wenn dieser an einen anderen Gesellschafter Gelder gezahlt hat, die zum Stammkapital der Gesellschaft gehörten. Schließlich können sich unmittelbare Schadensersatzansprüche der Gesellschafter gegen den Geschäftsführer ergeben, wenn dieser Gelder veruntreut hat oder die Gesellschaft sonst wie sittenwidrig geschädigt hat.

XII. Wie verhält sich die Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gläubigern?

Macht der Geschäftsführer bei Verhandlungen Dritten gegenüber nicht ausreichend deutlich, dass er lediglich als Vertreter einer Gesellschaft verhandelt, so haftet er dem Gläubiger gegenüber selbst nach Rechtsscheingrundsätzen. Diese Haftung kann insbesondere dann eintreten, wenn er ohne Firmen-Zusatz (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)) zeichnet und dadurch der Eindruck erweckt wird, er handle als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als Einzelunternehmer.

Der Geschäftsführer haftet neben der Gesellschaft Dritten gegenüber, wenn er bei Verhandlungen besonderes Vertrauen des Geschäftspartners in seine Person in Anspruch genommen hat und wenn er selbst dem Geschäft wirtschaftlich besonders nahe steht und schuldhaft unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgegeben hat (z. B. fehlender Hinweise auf Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft). Bei mehreren Geschäftsführern trifft diese Haftung nur den handelnden Geschäftsführer.

Darüber hinaus kann es zu Schadensersatzforderungen aufgrund unerlaubter Handlungen kommen.

XIII. Haftet der Geschäftsführer gegenüber dem Finanzamt bzw. dem Sozialversicherungsträgern?

Der Geschäftsführer muss als Organ der Gesellschaft deren steuerliche Pflichten erfüllen. Kommt er dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so haftet er persönlich gemäß § 69 AO. Der Geschäftsführer haftet z. B. wenn er die Steuererklärungen der Gesellschaft nicht rechtzeitig abgibt, zu hohe Vorsteuerabzüge einbehält oder die Lohnsteuer nicht abführt. Die Haftung reicht aber nur soweit, wie die Gesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche bei einem pflichtgemäßen Verhalten in der Lage gewesen wäre. War die Gesellschaft beispielsweise bereits zu dem Zeitpunkt zahlungsunfähig, zu dem die Steuererklärung hätte abgegeben werden müssen, so haftet der Geschäftsführer für diese Steuerschulden auch dann nicht, wenn er pflichtwidrig diese Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht.

Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, den Fiskus bei der Erfüllung festgesetzter und fälliger Steueransprüche anderen Gläubigern vorzuziehen. Er darf ihn aber auch nicht benachteiligen. Reicht die Liquidität der Gesellschaft nur dazu, die Gläubiger anteilig zu befriedigen, so muss er die Steuerschuld in dem gleichen Verhältnis tilgen, wie er auch die übrigen Gläubiger befriedigt.

Die Haftung des Geschäftsführers ist nachrangig. Er haftet also nur, wenn die Vollstreckung gegen die Gesellschaft erfolglos geblieben ist oder absehbar keinen Erfolg verspricht.

Der Geschäftsführer haftet für nichteinbehaltene und nichtabgeführte Beiträge zur Sozialversicherung persönlich nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB, soweit es sich um Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen handelt. Die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen hat Vorrang gegenüber anderen, z. B. zivilrechtlichen Verbindlichkeiten. Für die Arbeitgeberanteile hat er persönlich nicht einzustehen.

XIV. Hat der Geschäftsführer ein strafrechtliches Risiko und welche Sanktionen drohen ihm bei einem Verstoß?

Der Geschäftsführer macht sich der Straftat des Bankrotts schuldig, wenn er trotz eingetretener Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit Gesellschaftsvermögen der Insolvenzmasse entzieht oder wenn er keine Handelsbücher führt. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder tritt deren Überschuldung ein, so muss der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Diese Antragspflicht besteht sofort, wenn der Geschäftsführer von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat. Nur wenn konkrete Aussichten bestehen, die Insolvenzlage kurzfristig abzuwenden, darf der Geschäftsführer mit der Antragstellung warten, allerdings längstens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung.

Strafbar sind beispielsweise auch die Vernachlässigung bzw. die Manipulation der Buchführung sowie die Steuerhinterziehung, die unrichtige Darstellung der Vermögenslage in der Öffentlichkeit, die unterlassene Anzeige an die Gesellschafter bei Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals, das unbefugte Offenbaren eines Geschäftsgeheimnisses sowie die Unterschlagung und Untreue.

Die Konsequenzen strafbarer Handlungen sind für den Geschäftsführer einschneidend, da er im schlimmsten Fall mit Freiheitsentzug rechnen muss. Auch zivilrechtlich hat er für den verursachten Schaden einzustehen.

XV. Welche Vor- und Nachteile bietet die GmbH zur Unternehmergesellschaft?

Vorteile:

- Die Gründung kann mit einer niedrigen Einlage erreicht werden
- Einfache Standardgründung durch ein Musterprotokoll
- Sehr kurze Wartezeiten bis zur Eintragung im Handelsregister
- Günstige Gründungskosten
- Unternehmergesellschaft kann jederzeit in eine GmbH umfirmiert werden

Nachteile:

- Der Jahresüberschuss kann nur zu 75 % ausgeschüttet werden
- Musterprotokoll in der Regel unbrauchbar für Mehrpersonengründungen
- Zwingende Nutzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“
- Gefahr der Überschuldung wegen der niedrigen Eigenkapitalausstattung
- Zurückhaltung der Geschäftspartner wegen der Gesellschaftsform „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“

Kontaktdaten:

Niederlassung Freilassing
Augustinerstraße 19 • 83395 Freilassing
Telefon: +49/(0)8654 / 49 35 0
Telefax: +49/(0)8654 / 49 35 33

Niederlassung Traunstein
Bahnhofstraße 18 • 83278 Traunstein
Telefon: +49/(0)861 / 209 77 0
Telefax: +49/(0)861 / 209 77 13

INTERNET: www.atkk-steuerberater.de
E-MAIL: kanzlei@atkk-steuerberater.de



ATKK

**AICHER
THURMAYR
KNOTT
KERN**

Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft